Besondere Vertragsbedingungen zum Maßnahmenaufruf

1. Personaleinsatz

Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen.
Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer **unverzüglich** und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme zu erfolgen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

2. Standort und Räumlichkeiten

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung der Räume, insbesondere bzgl. der Raumgröße, der natürlichen Raumbelichtung und Belüftung, Bedenken bestehen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten vor oder während der Maßnahme zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, auch ohne Vorankündigung, ggf. zusammen mit einem Technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen vor Ort hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers dem Auftraggeber den aktuellen Raumbelegungsplan unverzüglich vorzulegen.

3. Sonstige Regelungen

Die Richtlinien und Vordrucke der „Trägerrichtlinie des Jobcenters des Kreises Coesfeld für Gruppenmaßnahmen zur beruflichen Integration“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Für die Einstufung der SGB II-Leistungsberechtigten in die Kategorien A-Z gelten die Richtlinien des Jobcenters Kreis Coesfeld. Eine entsprechende Übersicht ist diesen Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage hinzugefügt.

Das Jobcenter Kreis Coesfeld behält sich vor, sowohl angemeldet als auch unangemeldet - auch vor Ort -, den Maßnahmenablauf, das Einhalten der Maßnahmenkonzeption inkl. Personal-, Raum- und Sachausstattung sowie das Berichts- und Mitteilungswesen zu überprüfen.

Werden seitens des Jobcenters Kreis Coesfeld Mängel und/oder Minderleistungen bei der Umsetzung der Maßnahme durch den beauftragten Bieter festgestellt, so sind diese nach Aufforderung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist umgehend durch den beauftragten Bieter zu beseitigen. Das Jobcenter Kreis Coesfeld behält sich Kürzungen der verein-

barten Vertragssumme sowie den Entzug der Maßnahme vor, sofern Mängel und/oder Minderleistungen durch den beauftragten Bieter nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden.

Der Auftraggeber behält sich zudem vor, Nachweise über die pünktliche Auszahlung der Löhne und Gehälter, die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie der AG- und AN-Beiträge zu den Sozialversicherungen anzufordern. Verstöße hiergegen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung der Beauftragung.

4. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)

Die BCA des Jobcenters des Kreises Coesfeld ist bei der Konzeption der hiermit ausgeschriebenen arbeitsmarktintegrativen Maßnahmen sowie der Erstellung dieses Maßnahmenaufrufes beteiligt worden. Aspekte, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit der Geschlechter haben, wurden berücksichtigt.

Der Bieter verpflichtet sich im Rahmen von Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, dem Ansatz von Gender Mainstreaming und des Diversity Managements die unterschiedlichen Arbeits- und Lebenssituationen und das Interesse von Frauen und Männern in ihrer unterschiedlichen Lebenslagen wertschätzend zu berücksichtigen.

Grundsätzlich soll bei der Durchführung der Maßnahmen eine soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert werden sowie eine positive Gesamtatmosphäre geschaffen werden.

5. Finanzierung

Es sind als Angebotspreis die Gesamtkosten der Maßnahme für die gesamte Laufzeit inkl. eventuellem Trägervorlauf anzugeben.

Die Beauftragung erfolgt hierbei als Festbetragsfinanzierung je tatsächlich besetzten Teilnehmerplatz. Im Angebot sind sowohl die Gesamtkosten der Maßnahme als auch die Kosten je Teilnehmerplatz auszuweisen. Zur Ermittlung der Personalkostenanteile sind diese zusätzlich getrennt von den anteiligen Sachkosten anzuführen.

Abweichungen hiervon sind, wenn vorgesehen, in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich aufgeführt.

Hinweis:
Für die ausgeschriebene Maßnahme wird angegeben, in welcher Höhe Teilnehmerplätze (YY) während der gesamten Laufzeit der Maßnahme zeitgleich vorzuhalten sind.

Zur Optimierung des Zuweisungs- und Nachbesetzungsverfahrens ist eine Überschreitung der Teilnehmerplatzzahl um bis zu 20% der Soll-TN-Plätze (YY) zeitgleich möglich.

Darüber hinaus wird eine zeitgleiche Auslastung mit einer Mindestteilnehmerzahl garantiert. Die garantierte TN-Zahl in Höhe von XX zeitgleichen Teilnehmern ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Somit wird eine entsprechende anteilige Refinanzierung von XX/YY TN-Plätzen garantiert. Es erfolgt ausdrücklich der Hinweis, dass zeitlich versetzt mehrere Personen einen Teilnehmerplatz während der gesamten Maßnahmenlaufzeit besetzen können, wobei nur der eine Teilnehmerplatz abrechnungsfähig ist.

Auf Antrag können zweimonatlich anteilige Abschläge auf die abrechenbaren Maßnahmenkosten bis zur Höhe von 95 % der Gesamtforderung unter Berücksichtigung der Garantiebeträge gewährt werden.

Die Gewährung dieser vorläufigen Abschläge erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sofern im Zuge der Schlussrechnung oder späterer Belegprüfungen Überzahlungen festgestellt werden.

Die Gesamtabrechnung inkl. Verrechnung der Abschläge erfolgt nach Vorlage und Prüfung aller vorzulegenden Unterlagen.

Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen:
Einstufung der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsbezieher/innen (hier: Kundin / Kunde)

Legende:

A) direkt vermittelbare Kunden (Arbeitsvermittlung)
B) Kunden mit geringem Qualifizierungsbedarf
C) Kunden mit komplexem Qualifizierungsbedarf
D) Kunden, die auf absehbare Zeit nicht vermittelbar und/oder qualifizierbar sind (z.B. durch Erziehungs- und Krankheitszeiten)
E) maßnahmen- und sanktionsresistente, auf unabsehbare Zeit nicht vermittelbare Kunden
F) andere auf unabsehbare Zeit nicht vermittelbare Kunden
Z) Neukunden ohne bisherige Einstufung

A-Kunden: Kunden für den Bereich „Vermittlung“
(keine Vermittlungshemmnisse)

Die Kunden sind voll arbeitsmarktfähig, motiviert, haben keine Vermittlungshemmnisse und können sich selbst helfen. Sie benötigen höchstens Suchhilfen, z. B. Vermittlungsvorschläge, Selbstinformationsangebote, ggf. noch ein Bewerbertraining.

B-Kunden: Kunden für den Bereich „geringe Qualifizierung“
(leichte Vermittlungshemmnisse)

Die Kunden haben leichten Unterstützungsbedarf, z. B. Auffrischung von Kenntnissen, leichte Sprachschwierigkeiten. Durch kurzzeitige Vorbereitungskurse oder eine betriebliche Einarbeitung (Praktikum) können die Kunden ihre Vermittlungshemmnisse abbauen.

C-Kunden: Kunden für den Bereich „komplexe Qualifizierung“
(komplexe Vermittlungshemmnisse)

Die Kunden müssen ihre beruflichen Qualifikationen und Kenntnisse den Markterfordernissen anpassen. Sie benötigen daher insbesondere Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen.
Hierzu gehören auch Personen, die nur mit einem hohen zusätzlichen Aufwand vermittelbar sind.

D-Kunden: Kunden für den Bereich „zurzeit nicht vermittelbar“

Die Kunden sind generell vermittelbar, aber aufgrund von speziellen „Hemmnissen“ (z.B. Schwangerschaft, Erziehungszeit, Krankenhausaufenthalt, Schul- oder Berufsausbildung) zurzeit nicht vermittelbar. Nach Beendigung dieser „Hemmniszeiten“ gelten die Kunden als Kandidaten für die Bereiche A-C.

E-Kunden: Kunden für den Bereich „fehlende Motivation“

Die Kunden sind generell den Bereichen A-C zuzuordnen, jedoch aufgrund von fehlender Motivation „maßnahmenresistent“ nicht vermittelbar. Wird ein Kunde innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraumes zum zweiten Male auf Grund seines Verhaltens (Verletzung der Pflichten) sanktioniert, so ist davon auszugehen, dass der / die Betreffende keine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und den Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Person in die Kategorie „E-Kunden: Kunden für den Bereich „fehlende Motivation““ einzuordnen.

F-Kunden: Kunden für den Bereich „ohne Eingliederungschancen“

Die Kunden haben massive Vermittlungshemmnisse ohne gegenwärtige Eingliederungschancen. Für diese Menschen geht es in erster Linie um die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse.
Beispiele:

- Alkohol- und Suchterkrankung (Substitution)
- psychische Erkrankungen
- massive Behinderungen
- Grenzfälle zum SGB XII (Übergang zur Erwerbsunfähigkeit / zur Altersrente)

Z-Kunden: Neukunden ohne bisherige Einstufung

Die Kunden können zurzeit noch nicht eingestuft werden, weil die hierfür notwendigen Informationen noch nicht vorliegen, oder die Kunden sind Sozialgeldempfänger (Kinder unter 15 Jahre / nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte).
